

## Vereinbarung

zwischen

Träger/ Einrichtung

und

dem Jugendamt der Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

### **1. Ziele der Kooperation**

Ziel der Kooperation und des Netzwerkes ist die Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Eschweiler. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, vereinbaren die oben genannten Kooperationspartner und -partnerinnen ihre Zusammenarbeit.

Beteiligte dieses Netzwerkes sind nach § 3 Abs. 2 KKG:

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte, Angehörige der Heilberufe, insbesondere Familienhebammen.

### **2. Leistungen/Aufgabe der Koordinationsstelle**

Die Koordinationsstelle übernimmt die Organisation des Netzwerkes. Dazu gehört u.a.:

- Koordination der Präventionskette
- Organisation der jährlichen Netzwerktreffen
- Information über einen regelmäßigen Newsletter
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

### **3. Leistungen/Aufgabe des Kooperationspartners**

Der Kooperationspartner/die Kooperationspartnerin erklärt sich dazu bereit, folgende Aufgaben innerhalb des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ zu übernehmen:

### **4. Beteiligung an Netzwerken**

Der Kooperationspartner/die Kooperationspartnerin ist in folgendem Netzwerk bereits regelmäßig vertreten:

### **5. Konkrete Kooperationsabsprachen**

#### **Informationsaustausch:**

Die Kooperierenden informieren sich gegenseitig über ihre Arbeitsfelder und Angebote. Die Kooperierenden vereinbaren ein jährliches Netzwerktreffen zum fallunabhängigen Erfahrungsaustausch und zur inhaltlichen Schwerpunktbildung.

#### **Entwicklung des Netzwerkes**

Die Treffen dienen der konzeptionellen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung. Qualitätsstandards zum Umgang mit Einzelfällen werden ebenfalls entwickelt.

#### **Weitere Kooperationsabsprachen:**

Die Kooperierenden haben gegenüber dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung nach § 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung).

### **6. Gültigkeitsdauer**

Die Vereinbarung gilt unbefristet bis zur Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Halbjahresende zu erfolgen.



**7. Datenschutzbestimmungen**

Die Kooperierenden verpflichten sich zur Einhaltung der datenrechtlichen Bestimmungen.

Die Weitergabe von Daten/Informationen ist nur mit der Einwilligung der Betroffenen möglich.

Eschweiler, den

Eschweiler, den

Für die Stadt Eschweiler

Für den Träger

---

---

Entwurf